

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 37

Artikel: Trockenfäule in dem Material eines Holzhauses

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Mannheim wird der „Frankf. Ztg.“ über die gegenwärtige Lage geschrieben: Der Brettermarkt zeigte andauernd sehr zuversichtliches Gepräge, wenn sich auch die Umsätze nicht nennenswert vermehren konnten. Der Vorrat an trockener Ware ist zurzeit knapp, besonders an breiter Ware. Infolge höherer Preisforderungen der süddeutschen Säge-Industrie sind auch die Großhändler mit ihren Notierungen in die Höhe gegangen. Rundholz wurde am Oberrhein sehr hoch bewertet. Bei jüngsten Transaktionen wurden 68—69 Pfg. für den rheinischen Kubikfuß (Wassermass) frei Köln bezahlt.

Trockenfäule in dem Material eines Holzhauses.

Bekanntlich kommen neuerdings auch bei uns die Holzhäuser mehr und mehr in Verwendung, denen alle möglichen guten Eigenschaften gegenüber den Steinbauten nachgerühmt werden, die vor allen Dingen auch den Vorteil besitzen sollen, daß sie sich leicht abbauen und und an einer anderen Stelle wieder aufbauen lassen. — Aber auch Nachteile besitzen die Holzhäuser, zu denen nicht in letzter Linie der gehört, daß das Holz, wenn es ein gewisses Alter erreicht, leicht von der Trockenfäule angegriffen und zerstört wird. — Der Käufer eines in Deutschland befindlichen, über 30 Jahre alten Blockhauses machte die Bemerkung, daß das Holz, aus welchem das Gebäude bestand, zum Teil von der Trockenfäule befallen war und demgemäß verlangte er, gestützt auf § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Verkäufer einer Sache dafür haftet, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit besonderen Fehlern behaftet ist, Schadenersatz von dem Verkäufer. Dabei berief sich der Käufer vor allem darauf, daß ja Hauskäufe oftmals auch deshalb für ungültig erklärt werden, weil in dem Hause der Hausschwamm nistet.

Indessen wurde der Kläger vom Oberlandesgericht Marienwerder mit seinem Anspruche abgewiesen. Die Trockenfäule, meinte das Gericht, ist lange nicht so schlimm als der Hausschwamm, im Gegenteile sind die durch Trockenfäule verursachten Schäden leicht und ohne große Kosten zu beseitigen, und nur in ganz besonderen Fällen überträgt sich die Trockenfäule auf gesundes Holz. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß Trockenfäule einen Fehler eines Gebäudes im Sinne des § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen kann, der dessen Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufzuheben oder zu mindern vermag. Davon ist jedoch hier keine Rede. Das Gebäude nämlich, um das es sich handelt, ist weit über 30 Jahre alt und befindet sich, wie der Sachverständige meint, in einem Zustande, in dem sich Holzhäuser dieser Art bei so hohem Alter zu befinden pflegen; es liegt nichts weiter als Altersschwäche vor. Die in alten Holzhäusern regelmäßig vorhandenen trockenfaulen Stellen mindern weder ihren Wert, noch heben sie ihn auf. Wer so alte Gebäude kauft, muß eben damit rechnen, daß sie mit Mängeln dieser Art behaftet sind und kann nicht annehmen, daß sie frei von Trockenfäule sind.

Aus diesem Grunde kann auch keine Rede davon sein, daß die in dem Blockhause vorhandene Trockenfäule seine Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufzuheben oder zu mindern vermag. — Der Anspruch des Klägers war also unbegründet.

„Centr.-Bl. f. d. d. Holz.“

Verschiedenes.

Noch einmal „Fortschrittende Technik im Zimmermanns-Gewerbe!“ (Korr.) Zu dem interessanten Aufsatz in Nr. 35 Ihres geschätzten Blattes darf vielleicht noch in anderer Richtung einiges hinzugesagt werden. „Es ist Alles schon dagewesen“ sagt Alfiba und das kann man fast durch alle Rubriken behaupten. Hauptsache ist an-jeglichem Jagen. „Neuen“, daß es besser, als das bekannte Alte sei. Wer mit etwas Neuem auf den Plan tritt, hat unfehlbar auf Kritik zu rechnen: sie soll von wohlthätiger Wirkung sein, gleichviel, ob das Patentamt, oder die Konkurrenz hinter ihr steckt! Von beiden Seiten ist sie recht oft verprüht oder verspottet, denn nicht das Neue, sondern das Gute an der Sache ist ausschlaggebend. Unreife und oftmals durchsichtige Kritik schlägt das Ergebnis einer praktischen Konstruktion nicht aus dem Feld, und man muß bedenken, daß in der Vergangenheit von anerkannten Kapazitäten Kritiken geübt wurden, die als totaler Unfinn verachtet wurden, nachdem die wirklichen Tatsachen und Eigenschaften an den fertigen Objekten zur Geltung kamen.

Uebrigens ist es allseits von den Zimmerleuten aller Länder bautechnischen Fortschritts selbst zugegeben, daß es höchste Zeit war, sich auf dem Gebiete „vom Zimmermann, der alles kann“ aufzuraffen, dieses alte Grundsätzli wahr zu machen! Ein hinderndes Uebel ist es nur, daß Handwerk und Gewerbe immer noch nicht in der Lage sind, gegen bescheidene Vergütung von allen wichtigen Neuerungen Gebrauch machen zu können. Die Patent- und sonstigen Schutzgesetze in Ehren; aber zur wahren Förderung der Volkswohlthat im Allgemeinen und des gesamten Fortschritts im Besondern gehören noch andere Einrichtungen, als Zwang und Druck zur Erreichung hoher Entschädigungen für die begabten Ausnützungsrechte. Ein Patentanwalt schrie einst „der Diebstahl fremder Schöpfungen ist geradezu Sitte geworden“ er hätte noch zufügen sollen „und die Strafen sind wirkungslos“. — Wie diesen Zuständen seitens der Erfinder jedoch abgeholfen werden könnten, darüber in einem späteren Kapitel. W.

Eichenholzkonstruktionen zu konservieren. Eichenholz ist, sofern es nur vollkommen splintfrei ist, bei der Verwendung im Trockenen so dauerhaft, daß es in der Regel eines weiteren Schutzes gegen Fäulnis nicht bedarf. Will man aber ein übriges tun, um eine kostspielige Eichenholzkonstruktion tüchtigst lange vor dem Verderb zu bewahren, so empfiehlt sich ein Anstrich mit

12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 mm Breite